



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

07.0003.01

JD/P070003

Basel, 28. März 2007

Regierungsratsbeschluss
vom 27. März 2007

Bericht

zur

**rechtlichen Zulässigkeit der Initiative
„Für eine zügige Behandlung von Initiativen (Initiativen vors
Volk !)"**

A

1. Vorprüfung

Am 16. November 2005 hat die Staatskanzlei aufgrund von § 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 (IRG) (131.100) vorprüfungsweise durch Verfügung festgestellt, dass die Unterschriftenliste der Initiative „Für eine zügige Behandlung von Initiativen (Initiativen vors Volk !)" den gesetzlichen Formvorschriften entspricht. Diese Verfügung ist gemäss § 4 Abs. 3 IRG am 19. November 2005 mit Titel und Text der Initiative im Kantonsblatt veröffentlicht worden.

2. Zustandekommen

Aufgrund von § 10 IRG hat die Staatskanzlei nach Prüfung der Stimmrechtsbescheinigungen am 3. Januar 2007 durch Verfügung festgestellt, dass die Initiative „Für eine zügige Behandlung von Initiativen (Initiativen vors Volk !)" mit 3'469 gültigen Unterschriften die vorgeschriebene Zahl der gültigen Unterschriften aufweist und damit zustandegekommen ist. Diese Verfügung ist im Kantonsblatt vom 6. Januar 2007 veröffentlicht worden.

Die Rechtsmittelfrist von 10 Tagen ist am Dienstag, dem 16. Januar 2007 unbenutzt abgelaufen.

3. Zulässigkeitsvoraussetzungen

Wenn das Zustandekommen der Initiative feststeht, überweist die Staatskanzlei sie gemäss § 13 IRG an den Regierungsrat. Dieser stellt dem Grossen Rat innerhalb von sechs Monaten Antrag, sie für zulässig oder unzulässig zu erklären.

Gemäss § 14 IRG ist eine Initiative zulässig, wenn sie höherstehendes Recht beachtet, sich nur mit einem Gegenstand befasst und nichts Unmögliches verlangt.

4. Initiativtext

Den Text der Initiative geben wir in der Fassung wieder, wie er im Kantonsblatt veröffentlicht worden ist.

4.1.

Initiativtext

(veröffentlicht im Kantonsblatt vom 19. November 2005)

„Volksinitiative ‚Für eine zügige Behandlung von Initiativen (Initiativen vors Volk !)’

Gestützt auf die Verfassung des Kantons Basel-Stadt reichen die unterzeichneten, im Kanton Basel-Stadt wohnhaften Stimmberechtigten folgende formulierte Initiative ein:

Das Gesetz betreffend Initiative und Referendum (IRG) vom 16. Januar 1991 wird wie folgt geändert :

Antrag des Regierungsrates

§ 13. Steht das Zustandekommen der Initiative fest, überweist die Staatskanzlei sie an den Regierungsrat. Dieser stellt dem Grossen Rat innerhalb von drei Monaten Antrag, sie für zulässig oder unzulässig zu erklären.

Berichterstattung des Regierungsrates oder der Grossratskommission

§ 19. Im Falle der Überweisung an den Regierungsrat oder an eine Grossratskommission haben diese innert sechs Monaten seit der Überweisung schriftlich zur Initiative zu berichten. Ihren Bericht zu einer unformulierten Initiative können sie mit einem von ihnen ausgearbeiteten Entwurf versehen.

² Nach Ablauf der Sechsmonatsfrist geht die Initiative wieder an den Grossen Rat, und er behandelt sie weiter, auch wenn der Bericht fehlt.

Annahme einer unformulierten Vorlage in der Volksabstimmung

§ 22. (unverändert)

² (unverändert)

³ Der Grosse Rat kann entweder den Regierungsrat oder eine Grossratskommission mit der Ausarbeitung einer Vorlage beauftragen. Diese haben innert einem Jahr schriftlich zu berichten.

⁴ (unverändert)

Fristen

§ 24a. Formuliert Initiativen sind den Stimmberechtigten innert 18 Monaten, vom Datum der Rechtskraft der Verfügung über das Zustandekommen der Initiative an gerechnet, zur Abstimmung vorzulegen. Beschliesst der Grosse Rat, der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen, so verlängert sich diese Frist um sechs Monate.

² Will der Grosse Rat eine unformulierte Initiative nicht ausformulieren, so ist sie den Stimmberechtigten innert 18 Monaten, vom Datum der Rechtskraft der Verfügung über das Zustandekommen der Initiative an gerechnet, zur Abstimmung vorzulegen. Haben die Stimmberechtigten die Initiative angenommen oder hat der Grosse Rat beschlossen, die Initiative auszuformulieren, so ist die vom Grossen Rat auszuarbeitende Vorlage den Stimmberechtigten innert drei Jahren, vom Datum der Rechtskraft der Verfügung über das Zustandekommen der Initiative an gerechnet, zur Abstimmung vorzulegen.

³ Während der Dauer eines gerichtlichen Verfahrens über die rechtliche Zulässigkeit einer Initiative stehen die Fristen zur Durchführung der Volksabstimmung still.

⁴ Der Grosse Rat kann mit Zustimmung des Initiativkomitees eine Verlängerung oder Unterbrechung der Fristen zur Durchführung der Volksabstimmung anordnen. Der Beschluss des Grossen Rates ist endgültig.

Wahrung der Fristen

§ 25. Der Regierungsrat und der Grosse Rat treffen geeignete Massnahmen zur Wahrung der Fristen zur Durchführung der Volksabstimmung.

² Ergeht innert der vom Gesetz bestimmten Fristen für die Durchführung der Volksabstimmung kein definitiver Beschluss des Grossen Rates über den Gegenstand einer Initiative, so ordnet der Regierungsrat die Volksabstimmung an.

³ aufgehoben

⁴ aufgehoben

Verfahren bei mehreren Initiativen zum gleichen Gegenstand

§ 26. (unverändert)

² Die übrigen Initiativen sind in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln und den Stimmberechtigten zum Entscheid vorzulegen. Die Fristen zur Durchführung der Volksabstimmung laufen in diesem Fall jeweils frühestens ein Jahr nach der Volksabstimmung über die zuletzt behandelte Initiative ab. Beschliesst der Grosse Rat, einer formulierten Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen, so verlängert sich diese Frist um ein Jahr.

³ (unverändert)

Festlegung des Termins

§ 27. (unverändert)

² (aufgehoben)“

4.2. Synoptische Darstellung
der geltenden Bestimmungen des Initiativen- und Referendumsgesetzes und
der von der Initiative begehrten Änderungen und Neuerungen

Um deutlich zu machen, was das Initiativebegehren gegenüber der heute geltenden Regelung ändern will, werden in der folgenden synoptischen Darstellung die Bestimmungen des geltenden Initiativen- und Referendumsgesetzes den von der Initiative begehrten Bestimmungen gegenübergestellt.

Gesetz betreffend Initiative und Referendum
vom 16. Januar 1991

Initiative „Für eine zügige Behandlung von
Initiativen (Initiativen vors Volk !)"

IRG	Von der Initiative begehrte Neuerungen
I. Initiative	I. Initiative
C. RECHTLICHE UEBERPRÜFUNG	C. RECHTLICHE UEBERPRÜFUNG
<i>Antrag des Regierungsrates</i>	<i>Antrag des Regierungsrates</i>
§ 13. Steht das Zustandekommen der Initiative fest, überweist die Staatskanzlei sie an den Regierungsrat. Dieser stellt dem Grossen Rat innerhalb von sechs Monaten Antrag, sie für zulässig oder unzulässig zu erklären.	§ 13. Steht das Zustandekommen der Initiative fest, überweist die Staatskanzlei sie an den Regierungsrat. Dieser stellt dem Grossen Rat innerhalb von drei Monaten Antrag, sie für zulässig oder unzulässig zu erklären.

D. BEHANDLUNG	D. BEHANDLUNG
<i>Berichterstattung des Regierungsrates oder der Grossratskommission</i>	<i>Berichterstattung des Regierungsrates oder der Grossratskommission</i>
§ 19. Im Falle der Überweisung an den Regierungsrat oder an eine Grossratskommission haben diese innert zwei Jahren seit der Überweisung schriftlich zur Initiative zu berichten. Ihren Bericht zu einer unformulierten Initiative können sie mit einem von ihnen ausgearbeiteten Entwurf versehen.	§ 19. Im Falle der Überweisung an den Regierungsrat oder an eine Grossratskommission haben diese innert sechs Monaten seit der Überweisung schriftlich zur Initiative zu berichten. Ihren Bericht zu einer unformulierten Initiative können sie mit einem von ihnen ausgearbeiteten Entwurf versehen.
² Nach Ablauf der Zweijahresfrist geht die Initiative wieder an den Grossen Rat, und er behandelt sie weiter, auch wenn der Bericht fehlt.	² Nach Ablauf der Sechsmonatsfrist geht die Initiative wieder an den Grossen Rat, und er behandelt sie weiter, auch wenn der Bericht fehlt.

<i>Annahme einer unformulierten Vorlage in der Volksabstimmung</i> § 22. Nehmen die Stimmberechtigten in der Volksabstimmung eine unformulierte Initiative oder einen unformulierten Gegenvorschlag an, so arbeitet der Grosse Rat unverzüglich eine Vorlage, welche die Anliegen erfüllt, aus. ² Der Vorlage, welche die Anliegen der unformulierten Initiative erfüllt, kann der Grosse Rat einen formulierten Gegenvorschlag gegenüberstellen. ³ Der Grosse Rat kann entweder den Regierungsrat oder eine Grossratskommission mit der Ausarbeitung einer Vorlage beauftragen. Diese haben innert zwei Jahren schriftlich zu berichten. ⁴ Die Vorlage und gegebenenfalls der Gegenvorschlag sind den Stimmberechtigten zum definitiven Entscheid vorzulegen. Wird die Initiative zurückgezogen, so unterliegt die Vorlage dem fakultativen Referendum. Liegt ein Gegenvorschlag vor und wird die Initiative zurückgezogen, so fällt die Vorlage dahin und der Gegenvorschlag unterliegt dem fakultativen Referendum. Änderungen der Kantonsverfassung unterliegen in jedem Fall dem obligatorischen Referendum.	<i>Annahme einer unformulierten Vorlage in der Volksabstimmung</i> § 22. unverändert ² unverändert ³ Der Grosse Rat kann entweder den Regierungsrat oder eine Grossratskommission mit der Ausarbeitung einer Vorlage beauftragen. Diese haben innert einem Jahr schriftlich zu berichten. ⁴ unverändert
--	---

---	<i>Fristen</i> § 24a. Formulierte Initiativen sind den Stimmberechtigten innert 18 Monaten, vom Datum der Rechtskraft der Verfügung über das Zustandekommen der Initiative an gerechnet, zur Abstimmung vorzulegen. Beschliesst der Grosse Rat, der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen, so verlängert sich diese Frist um sechs Monate. ² Will der Grosse Rat eine unformulierte Initiative nicht ausformulieren, so ist sie den Stimmberechtigten innert 18 Monaten, vom Datum der Rechtskraft der Verfügung über das Zustandekommen der Initiative an gerechnet, zur Abstimmung vorzulegen. Haben die Stimmberechtigten die Initiative angenommen oder hat der Grosse Rat beschlossen, die Initiative auszuformulieren, so ist die vom Grossen Rat auszuarbeitende Vorlage den Stimmberechtigten innert drei Jahren, vom Datum der Rechtskraft der Verfügung über das Zustandekommen der Initiative an gerechnet, zur Abstimmung vorzulegen. ³ Während der Dauer eines gerichtlichen Verfahrens über die rechtliche Zulässigkeit einer Initiative stehen die Fristen zur Durchführung der Volksabstimmung still. ⁴ Der Grosse Rat kann mit Zustimmung des Initiativkomitees eine Verlängerung oder Unterbrechung der Fristen zur Durchführung der Volksabstimmung anordnen. Der Beschluss des Grossen Rates ist endgültig.
------------	--

<i>Fristen</i> § 25. Der Grosse Rat hat spätestens innert fünf Jahren, vom Datum der Rechtskraft der Verfügung über das Zustandekommen einer Initiative an gerechnet, über deren Gegenstand definitiv zu beschliessen. ² Beschliesst der Grosse Rat, der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen oder lässt er sich auf eine unformulierte Initiative ein, so verlängert sich diese Frist um ein Jahr. ³ Während der Dauer eines gerichtlichen Verfahrens über die rechtliche Zulässigkeit einer Initiative steht die Behandlungsfrist still. ⁴ Ergeht innert der genannten Fristen kein definitiver Beschluss über den Gegenstand einer Initiative, so ordnet der Regierungsrat die Volksabstimmung an.	<i>Wahrung der Fristen</i> § 25. Der Regierungsrat und der Grosse Rat treffen geeignete Massnahmen zur Wahrung der Fristen zur Durchführung der Volksabstimmung. ² Ergeht innert der vom Gesetz bestimmten Fristen für die Durchführung der Volksabstimmung kein definitiver Beschluss des Grossen Rates über den Gegenstand einer Initiative, so ordnet der Regierungsrat die Volksabstimmung an. ³ Während der Dauer eines gerichtlichen Verfahrens über die rechtliche Zulässigkeit einer Initiative steht die Behandlungsfrist still. ⁴ Ergeht innert der genannten Fristen kein definitiver Beschluss über den Gegenstand einer Initiative, so ordnet der Regierungsrat die Volksabstimmung an.
--	---

<i>Verfahren bei mehreren Initiativen zum gleichen Gegenstand</i> § 26. Sind mehrere den gleichen Gegenstand betreffende Initiativen eingereicht worden, so ist vorweg die zuerst eingereichte Initiative durch den Grossen Rat zu behandeln und den Stimmberechtigten zum Entscheid vorzulegen. ² Die übrigen Initiativen sind in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln und den Stimmberechtigten zum Entscheid vorzulegen. Die Behandlungsfrist gemäss § 25 läuft in diesem Fall jeweils frühestens ein Jahr nach der Volksabstimmung über die zuletzt behandelte Initiative ab. Beschliesst der Grosse Rat, der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen oder lässt er sich auf eine unformulierte Initiative ein, so verlängert sich diese Frist um ein Jahr. ³ Wenn sich die Begehren der Initiativen dazu eignen und wenn zu erwarten ist, dass der Wille des Grossen Rates und der Volkswille dadurch besser zum Ausdruck gebracht werden können, kann der Grosse Rat mehrere den gleichen Gegenstand betreffenden Initiativen gleichzeitig behandeln und gleichzeitig mit oder ohne Gegenvorschlag dem Volk zum Entscheid vorlegen. Der Grosse Rat beschliesst die den Stimmberechtigten vorzulegenden Abstimmungsfragen in der Weise, dass alle Stimmberechtigten uneingeschränkt alle Fragen beantworten können. Für den Fall, dass mehrere sich gegenseitig ausschliessende Initiativen angenommen werden, ist durch Stichfragen diejenige zu ermitteln, welche von der Mehrheit der Stimmberechtigten vorgezogen wird. Die Bestimmungen über die Abstimmung bei Initiative und Gegenvorschlag sind sinngemäss anzuwenden.	<i>Verfahren bei mehreren Initiativen zum gleichen Gegenstand</i> § 26. unverändert ² Die übrigen Initiativen sind in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln und den Stimmberechtigten zum Entscheid vorzulegen. Die Fristen zur Durchführung der Volksabstimmung laufen in diesem Fall jeweils frühestens ein Jahr nach der Volksabstimmung über die zuletzt behandelte Initiative ab. Beschliesst der Grosse Rat, einer formulierten Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen oder lässt er sich auf eine unformulierte Initiative ein, so verlängert sich diese Frist um ein Jahr. ³ unverändert
--	--

E. VOLKSABSTIMMUNG <i>Festlegung des Termins</i> § 27. Ist die Behandlung der Initiative durch den Grossen Rat abgeschlossen, so ist die Initiative und gegebenenfalls ein Gegenvorschlag im Kantonsblatt zu veröffentlichen und der Termin der Volksabstimmung durch den Regierungsrat festzulegen. ² Die Volksabstimmung muss spätestens ein Jahr nach Abschluss der Behandlung der Initiative durch den Grossen Rat durchgeführt werden.	E. VOLKSABSTIMMUNG <i>Festlegung des Termins</i> § 27. unverändert ² Die Volksabstimmung muss spätestens ein Jahr nach Abschluss der Behandlung der Initiative durch den Grossen Rat durchgeführt werden.
---	--

Wir beehren uns, Ihnen zur Frage der Zulässigkeit dieser Initiative wie folgt zu berichten:

B.

1. Formulierte Initiative

Gemäss § 1 Abs. 1 IRG enthalten formulierte Initiativen einen ausgearbeiteten Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussetext. Sofern sie geltendes Recht aufheben oder ändern wollen, müssen sie gemäss § 1 Abs. 2 IRG den betroffenen Erlass oder Beschluss sowie den oder die betroffenen Paragraphen bezeichnen. Aufgrund von § 2 Abs. 1 IRG gelten Initiativen als unformuliert, sofern sie die Voraussetzungen gemäss § 1 nicht erfüllen.

Die vorliegende Initiative möchte im Gesetz betreffend Initiative und Referendum (IRG) vom 16. Januar 1991 (131.100) : § 13, § 19 Abs. 1 und 2 und § 22 Abs. 3 ändern, einen neuen § 24a Abs. 1 bis 4 einfügen, § 25 Abs. 1 und 2 ändern und § 25 Abs. 3 und 4 aufheben, § 26 Abs. 2 ändern und § 27 Abs. 2 aufheben.

Die mit der Initiative begehrten Änderungen oder Neufassungen sind ausformuliert. Die Voraussetzungen einer formulierten Initiative sind somit gegeben.

2. Das Anliegen der Initiative

Mit der vorliegenden formulierten Initiative möchten die Initiantinnen und Initianten die Behandlungsdauer von Initiativen erheblich verkürzen. Durch Kürzung mehrerer Fristen im IRG sollen formulierte Initiativen neu innert 18 Monaten, oder, falls ein Gegenvorschlag ausgearbeitet wird, innert zwei Jahren dem Volk zur Abstimmung vorgelegt werden. Über unformulierte Begehren soll, wenn sie der Grosse Rat ablehnt, neu nach spätestens 18

Monaten abgestimmt werden. Formuliert der Grosse Rat die Initiative hingegen aus, so sollen die Stimmberechtigten neu nach spätestens drei Jahren über die von ihm ausgearbeitete Vorlage abstimmen können. Die Initiative sieht zudem vor, dass bei besonders komplexen Initiativbegehren die Fristen mit Zustimmung des Initiativkomitees verlängert werden können. Eine feste zeitliche Beschränkung der Verlängerung ist in diesem Fall nicht vorgesehen.

Die Initiantinnen und Initianten sehen eine Stärkung der direkten Demokratie darin, dass Volksbegehren während der verkürzten Dauer ihrer Behandlung durch den Staat weniger an Aktualität und Aufmerksamkeit verlieren sollen. So ist neu eine Maximalfrist von drei Jahren (nicht eingerechnet eine mögliche Verlängerung) im Gegensatz zur bisherigen Maximalfrist von sieben Jahren vorgesehen, dies vom Zeitpunkt der Rechtskraft der Verfügung über das Zustandekommen der Initiative an bis zur Volksabstimmung gerechnet.

3. Die Zulässigkeit der Initiative

3.1. Die Beachtung höherstehenden Rechts

3.1.1. Die Beachtung des Bundesrechts und der Staatsverträge

Art. 51 Abs. 1 der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV) (SR 101) schreibt vor, dass sich die Kantone eine demokratische Verfassung geben müssen. Dazu gehört auch die Volksinitiative auf Totalrevision der Kantonsverfassung, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten dies verlangt. Darüber hinaus besitzt der Bundesgesetzgeber keine allgemeine Kompetenz zur Regelung der politischen Rechte in den Kantonen. Gemäss Art. 39 Abs. 1 BV ist es Sache der Kantone zu bestimmen, ob den Stimmberechtigten weitere Volksrechte zur Verfügung stehen und wie diese allenfalls ausgestaltet sind. Unter die Ausgestaltung fällt auch die Festlegung der Fristen für die Behandlung von Volksinitiativen. Den Kantonen kommt dabei, im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben von Art. 34 und 39 BV, ein erheblicher Ermessensspielraum zu (Yvo Hangartner / Andreas Kley: Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Zürich 2000, Rz. 71). Im Folgenden ist zu prüfen, ob die Initiative den Anforderungen von Art. 34 und 39 BV genügt.

Art. 39 Abs. 2 bis 4 BV enthalten Vorschriften zum Ort der Ausübung der politischen Rechte und zu kantonalen Karenzfristen, nicht jedoch über die zu beachtenden Fristen für die Behandlung kantonaler Volksinitiativen. Die Initiative verstösst somit nicht gegen Art. 39 BV.

Art. 34 Abs. 1 BV garantiert die politischen Rechte in dem Ausmass, wie sie vom kantonalen Verfassungs- und Gesetzgeber im Einzelnen ausgestaltet sind. Im Sinne einer Institutsgarantie ist die demokratische Grundordnung aufrecht zu erhalten. Die politischen Rechte sind sinnvoll und unter Berücksichtigung ihrer staatspolitischen Funktion zu handhaben und dürfen nicht ihrer Substanz entleert werden (Gerold Steinmann, Art. 34 BV, in: Ehrenzeller / Mastronardi / Schweizer / Vallender, Kommentar zur Schweizerischen Bundesverfassung, Zürich 2002, S. 471). Dieser grundrechtliche Anspruch umfasst auch die Behandlung von Initiativen innerhalb angemessener Frist, damit das Begehren zu einem Zeitpunkt, da es noch aktuell ist, dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden kann (vgl. BGE vom 10. Februar 1987, ZBI 1987, 463 ff., 464 zu den Fristen von Basel-Stadt). Dieser Grundsatz hat auch für die gesetzgeberische Ausgestaltung der Fristen zu gelten. Da die vorliegende Initiative „Für eine zügige Behandlung von Initiativen (Initiativen vors Volk !)" eine verkürzte Behandlungsdauer von Initiativen anstrebt, ist kein Verstoß gegen diesen Grundsatz gegeben. Auf der anderen Seite liegt keine übermässige Verkürzung der Fristen vor, so dass eine angemessene Behandlung der Volksbegehren durch den Staat nicht mehr möglich und damit das Volksrecht in seiner Substanz beeinträchtigt wäre. Im Einzelfall

besteht sodann bei sehr komplexen Initiativen die Möglichkeit durch den neu einzufügenden § 24a Abs. 4 der vorliegenden Initiative, die Behandlungsfrist zu verlängern. Die Initiative „Für eine zügige Behandlung von Initiativen (Initiativen vors Volk !)" verletzt somit Art. 34 Abs. 1 BV nicht.

Andere Bestimmungen der Bundesverfassung sind nicht tangiert und eine Kollision der von der Initiative verlangten Regelung mit Vorschriften von Staatsverträgen ist nicht ersichtlich.

3.1.2. Die Beachtung kantonalen Rechts

Der Inhalt der Initiative „Für eine zügige Behandlung von Initiativen (Initiativen vors Volk !)" mit der verlangten Änderung des IRG betrifft Ausführungsvorschriften des § 49 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV) (111.100). Dieser hält fest, dass Initiativen innert der vom Gesetz bestimmten Fristen zu behandeln sind. Bestimmte Angaben zu den Fristen werden jedoch nicht gemacht, weshalb die Initiative nicht gegen die obige Bestimmung der KV verstösst. Unvereinbarkeiten mit anderen Bestimmungen der Kantonsverfassung sind nicht ersichtlich.

Weiteres übergeordnetes kantonales Recht, gegen das die Initiative verstossen könnte, ist nicht vorhanden.

3.2. Einheit der Materie

Der Grundsatz der Einheit der Materie ist gewahrt, wenn zwischen den einzelnen vorgeschlagenen Neuerungen im Hinblick auf ihren Zweck ein innerer Zusammenhang besteht, der die Zusammenfassung in einer Initiative und zu einer Abstimmungsfrage als sachlich gerechtfertigt erscheinen lässt (Hangartner / Kley, Rz. 2490 ff.). In allen mit der vorliegenden Initiative verlangten Änderungen von Gesetzesbestimmungen geht es um Verkürzungen der Fristen für die Behandlung von kantonalen Initiativen. Zwischen ihnen besteht ein hinreichender innerer Zusammenhang. Der Grundsatz der Einheit der Materie ist somit gewahrt.

3.3. Durchführbarkeit

Heute sind die Fristen in § 25 IRG geregelt. So besagt § 25 Abs. 4 IRG, dass der Regierungsrat die Volksabstimmung anordnet, wenn innert der (in § 25) genannten Fristen keine definitiver Beschluss (des Grossen Rates) über den Gegenstand der Initiative ergeht. So kann der Regierungsrat etwa eine Volksabstimmung über die formulierte Initiative allein anordnen, wenn der Grosse Rat gemäss § 20 Abs. 1 IRG beschlossen hat, dem Volk zur formulierten Initiative einen Gegenvorschlag zu unterbreiten, diesen Gegenvorschlag aber innert der gesetzlichen Frist nicht zustande gebracht hat. In gleicher Weise kann der Regierungsrat eine Volksabstimmung über eine unformulierte Initiative anordnen, wenn der Grosse Rat gemäss § 21 Abs. 2 IRG beschlossen hat, die unformulierte Initiative auszuformulieren, die Vorlage, welche die Anliegen der Initiative erfüllt, innert der gesetzlichen Frist aber nicht zustande gebracht hat.

Wenn hingegen die Stimmberechtigten gemäss § 22 Abs. 2 IRG in der Volksabstimmung eine unformulierte Initiative angenommen haben und der Grosse Rat dabei ist, gemäss § 22 Abs. 2 IRG unverzüglich eine Vorlage auszuarbeiten, welche die Anliegen (der unformulierten Initiative) erfüllt, innert der gesetzlichen Frist damit aber nicht fertig wird und keinen definitiven Beschluss fasst, dann kann der Regierungsrat nicht, wie dies § 25 Abs. 4 IRG vorschreibt, die Volksabstimmung anordnen: über die unformulierte Initiative nicht, weil

darüber die Volksabstimmung bereits stattgefunden hat, und über die vom Grossen Rat unverzüglich auszuarbeitende Vorlage nicht, weil diese nicht vorhanden ist.

Es zeigt sich, dass § 25 Abs. 4 IRG, wonach der Regierungsrat die Volksabstimmung anordnet, wenn vom Grossen Rat innert der genannten Fristen kein definitiver Beschluss über den Gegenstand der Initiative ergeht, heute schon in gewissen Konstellationen undurchführbar ist. Die gleiche Undurchführbarkeit findet sich in § 24a Abs. 2 Satz 2 des IRG in der von der Initiative „Für eine zügige Behandlung von Initiativen (Initiativen vors Volk!)“. Wenn die Stimmberechtigten eine unformulierte Initiative angenommen haben, so ist nach dieser Bestimmung die vom Grossen Rat auszuarbeitende Vorlage den Stimmberechtigten innert drei Jahren, vom Datum der Rechtskraft der Verfügung über das Zustandekommen des Initiative an gerechnet, zur Abstimmung vorzulegen. Auch hier kann eine Volksabstimmung mangels Vorhandenseins des Abstimmungsgegenstandes nicht durchgeführt werden. Diese in gewissen Konstellationen eintretende Undurchführbarkeit besteht bereits im geltenden Gesetz und führt nicht zur Unzulässigkeit der Initiative „Für eine zügige Behandlung von Initiativen (Initiativen vors Volk!)“.

4. Antrag

Aufgrund dieser Ausführungen und gestützt auf § 13 Satz 2 IRG stellt der Regierungsrat dem Grossen Rat den Antrag, dem beiliegenden Entwurf zu einem Grossratsbeschluss zuzustimmen und damit die formulierte Initiative „Für eine zügige Behandlung von Initiativen (Initiativen vors Volk!)“ für rechtlich zulässig zu erklären.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Die Präsidentin



Dr. Eva Herzog

Der Staatsschreiber



Dr. Robert Heuss

Grossratsbeschluss

über

die rechtliche Zulässigkeit

**der Initiative „Für eine zügige Behandlung von Volksinitiativen
(Initiativen vors Volk !)"**

(vom 2007)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst :

Die mit 3'469 Unterschriften zustandegekommene Initiative „Für eine zügige Behandlung von Volksinitiativen (Initiativen vors Volk !)" wird für rechtlich zulässig erklärt.

Dieser Beschluss kann beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.